



# Statuten des FC Amriswil

## I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

1. Der FC Amriswil wurde im Jahr 1910 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Amriswil.
4. Der FC Amriswil ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot / weiss.

### Artikel 2

1. Der FC Amriswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Ostschweiz (OFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des Regionalverbandes OFV sind für den FC Amriswil sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

### Artikel 3

1. Als Mitglied des SFV unterstehen der (Name Verein) und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.



3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Amriswil ersuchen.
  - a. Aufnahmegerüste sind formell an die Vereinsleitung zu richten.
  - b. Aufnahmegerüste unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
  - c. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsleitung.

### Artikel 5 Kategorien von Mitgliedern

- a. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- b. Aktive (beim SFV und OFV gemeldete Spielerinnen/Spieler)
- c. Junioren/Juniorinnen (beim SFV und OFV gemeldete Spielerinnen/Spieler)
- d. Senioren und Veteranen
- e. Schiedsrichter (beim SFV gemeldet)
- f. Ehrenmitglieder
- g. Mitglieder ohne Lizenz  
(Vereinsleitungsmitglieder/Kommissionsmitglieder)
- h. Gönner und Supporter

### Artikel 6 Ehrenmitglieder

- a. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- b. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung verliehen werden. Zur Wahl ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

### Artikel 7 Gönnervereinigung und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, dem Verein jährlich mindestens den von der Gönnervereinigung für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.



## Artikel 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Amriswil haben das Recht,
  - a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
  - b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
  - c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

## Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Amriswil haben die Pflicht
  - a. sich gegenüber dem FC Amriswil treu und loyal zu verhalten;
  - b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des Regionalverbandes OFV und des FC Amriswil zu befolgen;
  - c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d. den FC Amriswil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten; Seite 2 von 10 Statuten vom 09. September 2020
  - e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
  - f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Amriswil hervorgehen.
1. Verletzungen dieser Pflichten können von der Vereinsleitung nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid der Vereinsleitung ist endgültig.
2. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.



## Artikel 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Juli schriftlich einzureichen.

## Artikel 11 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

## Artikel 12 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch die Vereinsleitung jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid der Vereinsleitung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet bei der Vereinsleitung zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Die Vereinsleitung hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides der Vereinsleitung zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurrsschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.
5. Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss Art. 34 Abs.

## Artikel 13 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.



2. Der volle Jahresbeitrag ist dem Verein auch dann geschuldet, wenn die Saison durch höhere Gewalt nicht zu Ende gespielt werden kann oder der Trainingsbetrieb eingestellt werden muss.
3. Ausnahmsweise kann die Vereinsleitung auf Gesuch hin den Beitrag pro rata temporis erlassen oder zurückerstatten.
4. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### III. Kapitel: ORGANE

#### Artikel 14 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. die Vereinsleitung;
3. die Revisionsstelle.

#### Artikel 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a. Festlegung der Präsenz und Wahl des/der Stimmenzähler/s
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c. Genehmigung des Jahresberichts der Vereinsleitung und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
  - d. Genehmigung
    - der Jahresrechnung und
    - des Berichts der Rechnungsrevisoren
    - Entlastung der Vereinsleitung
  - e. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
  - f. Genehmigung des Budgets
  - g. Wahl und Abberufung
    - des Präsidenten,
    - der übrigen Vereinsleitungsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
  - h. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Generalversammlung
  - i. Ehrungen und Ernennungen
  - j. Statutenänderungen
  - k. Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte



## Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung einberufen werden.
2. Überdies hat die Vereinsleitung eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

## Artikel 17 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und Wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
3. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

## Artikel 18 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vereinsleitungs- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird von der Vereinsleitung mit maximal Fr. 200.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid der Vereinsleitung ist definitiv.

## Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.



2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an die Vereinsleitung zu richten.

## Artikel 20 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet ein Mitglied des Vereinsleitungsausschuss oder ein anderes Vereinsleitungsmitglied die Versammlung.

1. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäß einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 17 Abs. 2 oben).

## Artikel 21 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- Präsident/in;
- Leiter/in Finanzen;
- Leiter/in Geschäftsstelle
- Spiko-Präsident/in;
- Sportlicher Leiter/in;
- Leiter/in der Juniorenabteilung; Junioren Obmann/frau
- Leiter/in der Juniorinnenabteilung; Juniorinnen Obmann/frau
- Leiter/in Marketing/Events;
- Leiter/in Kommunikation;
- Leiter/in Gönnervereinigung
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

1. Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt durch die Jahresversammlung für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so trifft die nächste ordentliche Generalversammlung eine Ersatzwahl.

## Artikel 22 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mind. 3 Mitgliedern der Vereinsleitung und führen die Vereinsleitung kommissarisch bei einer Vakanz des Präsidiums.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Vereinsleitung bestimmt und bei der Generalversammlung bekannt gegeben.



## Artikel 22 Kompetenzen der Vereinsleitung

1. In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Vereinsleitung hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Die Vereinsleitung setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

## Artikel 23 Wählbarkeit und Chargen

1. In die Vereinsleitung sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
3. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Der Vereinsleitung haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
4. Jedes Vereinsleitungsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

## Artikel 24 Sitzungen

1. Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann die Vereinsleitung während der Amtszeit ausscheidende Vereinsleitungsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

## Artikel 25 Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsident/in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen



Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## Artikel 26 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder der Leiter/in Finanzen unter sich oder mit einem anderen Vereinsleitungsmittel kollektiv zu zweien.

## Artikel 27 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Jahresversammlung für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so trifft die nächste ordentliche Generalversammlung eine Ersatzwahl.

## Artikel 28 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.



## IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

### Artikel 29 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren-/Juniorinnen- und eine Senioren /Veteranenabteilung.
2. Die Vereinsleitung kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Abteilungen / Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils von der Vereinsleitung zu genehmigen sind.
4. Die Vereinsleitung kann jederzeit zweckentsprechende Untersektionen, die den allgemeinen Statuten und Reglementen unterstellt sind, bilden. Auf Antrag der Vereinsleitung entscheidet die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Aufnahme der Untersektion.

## V. Kapitel CLUBHAUS TELLENFELD

### Artikel 30 Clubhaus

1. Der FC Amriswil betreibt im Baurecht ein Clubhaus. Es soll der Pflege und Förderung des Vereinsleben mit Verpflegungsmöglichkeiten, als Theorie-, Sitzungs-, Seminar- und Veranstaltungsraum dienen. Es kann für Einzelveranstaltungen an Dritte vermietet oder verliehen werden.
2. Die Führung des Clubhauses erfolgt getrennt von der Vereinsleitung. Desgleichen erfolgen die Vermögensverwaltung und die Ergebnisverwendung betreffend Clubhaus getrennt von der Vermögensverwaltung und Ergebnisverwendung des Gesamtvereins.
3. Es wird eine Betriebskommission für sämtliche Belange gebildet. Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter/in Finanzen, Leiter/in Administration und dem Clubhausverantwortlichen. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.
4. Die Betriebskommission ist ausschliesslich für die Führung und Überwachung sämtlicher Clubhaus-Angelegenheiten zuständig und entscheidet in allen Clubhaus-Belangen, so insbesondere in sämtlichen Bereichen, die mit der Finanzierung, der Verwaltung, dem Betrieb und der Benützung des Clubhauses in Zusammenhang stehen. Sie erstellt ein Benutzerreglement und entscheidet über die jeweilige Ergebnisverwendung, wobei allfällige Überschüsse dem FC Amriswil zustehen.



## Artikel 31 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubhauses haftet nur das Clubhausvermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Betriebskommissionsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Kapitel: FINANZEN

### Artikel 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

### Artikel 33 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vereinsleitung reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vereinsleitungsmitglieder sind beitragsfrei. Die Vereinsleitung kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Artikel 33 Separat geführte Kassen Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### Artikel 34 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Kommt der Verein durch das grobfählässige Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet ihm dieses Mitglied vollumfänglich.



## VII. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

### Artikel 35 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### Artikel 36 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
  2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind der Vereinsleitung 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- ### III. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Artikel 37 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen außerordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### Artikel 38 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### Artikel 39 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Amriswil ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Amriswil kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet



werden, vermacht der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Amriswil.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. September 2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Amriswil, 12.09.2025

André Roth  
Gönnerpräsident  
Ausschuss

Silvio Sroll  
Leiter Finanzen  
Ausschuss

Corinne Roth  
Leiterin Geschäftsstelle  
Ausschuss



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 12.12.2025

  
Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst